

Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 08.03.2018 Nr. 10

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten 164

Gemeinde Bovenden

Kosten- und Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von 165
Gebühren für Dienst- und Sachleistugen der Feuerwehr außer-
halb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die 170
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
im Bereich des Flecken Bovenden

Gemeinde Elbingerode

Jahresabschluss 2011 171

Gemeinde Friedland

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 172

Haushaltssatzung 2018 174

Stadt Herzberg am Harz

Ratssitzung am 14.03.2018 177

Gemeinde Rosdorf

IV. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Rosdorf 178

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.20106 (Nds. GVBL S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgende Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz beruft eine ehrenamtlich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte. Sie kann vom Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz aus diesem Amt mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung abberufen werden.

§ 2

Die ehrenamtlich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterstellt. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte ergeben sich aus den Vorschriften des § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG, mit der Maßgabe, dass die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte das Recht, nicht aber die Pflicht zur Mitwirkung gemäß § 9 Abs.2 Satz 2 NKomVG hat.

§ 3

Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz gezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

- a) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.
- b) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 24.04.2008 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 22.02.2018

Stadt Bad Lauterberg im Harz

(Dr. Gans)
Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr des Flecken Bovenden
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – alle in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 02. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr des Flecken Bovenden wird durch die „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr des Flecken Bovenden“ vom 26. April 2013 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),

6. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrcräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb von mit Schadstoffen belastetem Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für den Flecken Bovenden Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
 - (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Nds. VwKostG erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle

Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte / und Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Der Flecken Bovenden haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung des Flecken Bovenden über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Bovenden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 05. Dezember 2014 außer Kraft.

Bovenden, 02. März 2018

Der Bürgermeister



Brandes



Anlage:

Gebührentarif

**Kosten- und Gebührentarif
zur
Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

- gültig ab 01.04.2018 -

1. Personaleinsatz

1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr

1.1.1 Gebühr pro Einsatzkraft pro ½ Einsatzstunde	55,00 €
1.1.2 Brandsicherheitswachen bei Vorstellungen und Veranstaltungen (pauschal)	60,00 €

soweit es sich um Brauchtumsveranstaltungen sowie andere Veranstaltungen der örtlichen Vereine handelt. In allen übrigen Fällen ist nach den Ziffern 1.1.1 und 2.1 bis 2.4 abzurechnen. Bei zweifelhaften Angelegenheiten entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2.1 Gebühr Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) pro ½ Einsatzstunde	181,00 €
2.2 Gebühr Löschgruppenfahrzeug (LF) pro ½ Einsatzstunde	183,00 €
2.3 Gebühr Tanklöschfahrzeug (TLF) pro ½ Einsatzstunde	229,00 €
2.4 Gebühr Mehrzweckfahrzeug (ELW/MTW) pro ½ Einsatzstunde	47,00 €

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen/-teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zzgl. 10% Verwaltungskostenpauschale berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit (missbräuchliche Alarmierung) des eingesetzten Personals und Fehlalarmierung nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

5. Auffangtatbestand

Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die im Einzelfall nicht speziell im Tarif genannt sind, wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und nach Maßgabe der Satzung festgesetzt.

18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226); und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 02.03.2018 folgende 18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Abschnitt I

Der Gebührentarif zu § 4 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1982 wird wie folgt geändert:

A. Rechte an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten sind zu entrichten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Wahlgrabstätten, je Grabstelle | 2.674,00 € |
| 2. Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle | 1.424,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand | 800,00 € |
| 4. Bei einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechts für eine Teilnutzungszeit berechnet sich die Gebühr von 1., 2. und 3. nach den vollen Nutzungsjahren der Teilnutzungszeit anteilmäßig. | |

Abschnitt II

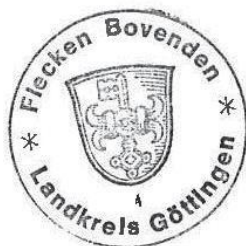
Diese 18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bovenden, 05.03.2018

Der Bürgermeister



Brandes



B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Elbingerode** und des
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Elbingerode hat in seiner Sitzung vom 05.03.2018 über die
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Elbingerode liegt in der Zeit

vom 12.03.2018 bis 21.03.2018

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am
Harz, Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme
aus.

Hattorf am Harz, den 07.03.2018

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedland für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	13.021.900	125.700	1.671.400-	11.476.200
ordentliche Aufwendungen	12.950.500	-	275.000-	12.675.500
außerordentliche Erträge	-	-	-	-
außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.499.200	269.400	-	12.768.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.150.600	-	-	12.150.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.827.000	-	-	1.827.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.790.000	-	-	3.790.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700.000	-	-	1.700.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	134.100	-	-	134.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	16.026.200	269.400	-	16.295.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	16.074.700	-	-	16.074.700

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

unverändert

Friedland, den 01.12.2017

gez. Friedrichs
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen am 02.03.2018 erteilt worden.

2.3

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG **vom 19.03. bis zum 27.03.2018** zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Bönneker Str. 2, 37133 Friedland, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Friedland, den 08.03.2018

gez. Friedrichs
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Friedland für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Friedland in der Sitzung am 30.11.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.727.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.651.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.794.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.199.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.510.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.668.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.059.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	99.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.059.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 1,89 % festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen von mehr als 3.000 € gelten als unerheblich, wenn sie im laufenden Haushaltsjahr zahlungsunwirksam sind.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Friedland, 19.12.2017

gez. Friedrichs
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 02.03.2018 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 19.03. bis zum 27.03.2018

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Bönneker Str. 2, 37133 Friedland, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Friedland, 08.03.2018

gez. Friedrichs
Bürgermeister

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 14.03.2018, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ehrung Ulrich Schramke für 40 Jahre Ratstätigkeit durch Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 09) vom 13.12.2017
5. Bericht zur Niederschrift
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
8. Ernennung von
 1. Herrn Thomas Große zum Ortsbrandmeister der Ortswehr Sieber
 2. Herrn Yuri Klitsie zum stellv. Ortsbrandmeister der Ortswehr Sieber
 3. Herr Sven Morich zum stellv. Ortsbrandmeister der Ortswehr Lonau
9. Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für 2016
10. Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für 2016
11. Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für 2016
12. Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für 2016
13. Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2016
14. Kalkulation der Friedhofsgebühren der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2018 bis 2020 und XI. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofsgebührensatzung)
15. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofssatzung)
16. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
17. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

IV. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Rosdorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.9.2017 (Nds. GVBl. S. 297) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 12.2.2018 folgende Satzung beschlossen:

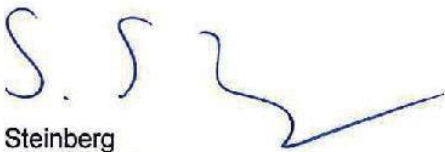
Art. 1

In § 1 Satz 2 wird die Ortsteilbezeichnung „Lemshausen“ gestrichen.

Art. 2

Der IV. Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Rosdorf, den 12.2.2018


Steinberg
Bürgermeister